

Sehr geehrte Damen und Herren,
um dem Umsatzsteuerbetrug Herr zu werden, setzt der Gesetzgeber zunehmend auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Aktuelle Änderungen dazu erläutern wir Ihnen im Artikel auf dieser Seite. Im Artikel 31 auf Seite 3 stellen wir Ihnen den neuen Erlass zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Eigennutzung von Wärme und Strom bei EEG-Anlagen vor. Bezüglich der Wärmenutzung werden die Probleme noch nicht gelöst, aber es wird ein erster wichtiger Schritt gemacht.

- 27/14 • **Umsatzsteuer:** Fälle der Steuerschuldumkehr ausgeweitet
- 28/14 **Steuerhinterziehung:** Ab 2015 Verschärfungen für Selbstanzeigen
- 29/14 **Pfandsysteme:** Regeln bei der Umsatzsteuer nochmals geändert
- 30/14 **Abschreibungen:** Möglichkeiten bei Gebäuden nutzen
- 31/14 • **USt:** Eigenverbrauch bei KWK-Anlagen und Photovoltaik
- 32/14 **Abgeltungsteuer:** Auch für Darlehen an Angehörige
- 33/14 **Aushilfen:** Kurzfristige Beschäftigung neu geregelt



Umsatzsteuer: Fälle der Steuerschuldumkehr ausgeweitet 27/14

Grundsätzlich schuldet die Umsatzsteuer der liefernde oder leistende Unternehmer: Er führt sie an das Finanzamt ab, weist sie in der Rechnung aus und lässt sie sich vom Empfänger bezahlen – der bekommt sie dann gegebenenfalls als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Um den Umsatzsteuerbetrug einzudämmen, hat der Gesetzgeber für bestimmte Fälle die Umkehr der Steuerschuldnerschaft geregelt (sog. Reverse-Charge-Verfahren): Anstelle des Erbringers muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen (kann sie aber ggf. wieder als Vorsteuer geltend machen). Der Erbringer stellt keine Umsatzsteuer in Rechnung und erhält nur den Nettobetrag bezahlt. Das gilt z. B. für Werklieferungen und Dienstleistungen ausländischer Unternehmer.

Rolle rückwärts bei Bauleistungen ab 01.10.2014

Zur Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen durch deutsche Unternehmer sind gerade ab dem 15.04.2014 neue Regeln aufgestellt worden, Anlass war die neue Rechtsprechung (siehe Steuerinformation II/2014). Nun hat der Gesetzgeber diese Rechtsprechung durch eine Gesetzesänderung kassiert.

Ab dem 01.10.2014 gilt nun wieder die alte 10 %-Grenze: Zur Steuerschuldumkehr kommt es nur, wenn an einen Unternehmer eine Bauleistung erbracht wird, der selbst Bauleistungen im Umfang von mehr als 10 % seines „Weltumsatzes“ erbringt. Unerheblich ist, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung für die Erbringung von Bauleistungen an Dritte ver-

wendet. Hat er die 10 %-Grenze überschritten, gilt die Steuerschuldumkehr auch für Arbeiten an seinen eigenen Betriebsgebäuden und sogar an Gebäuden in seinem Privatbereich. Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, braucht er vom leistenden Unternehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteerausweis und will auch nur den Nettobetrag bezahlen. Dafür muss er dem leistenden Unternehmer nachweisen, dass er die 10 %-Grenze überschritten hat. Der Nachweis erfolgt mit einer Bescheinigung, die beim Finanzamt beantragt wird.

Besondere Regeln enthält die Gesetzesänderung für den Umgang mit Altfällen. Stimmen Sie mit uns ab, ob Sie von der Steuerschuldumkehr betroffen sind.

Steuerschuldumkehr bei Lieferung von Metallen

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ist auch für die Lieferung von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen (z. B. Eisen) eingeführt worden. Die Neuregelung gilt eigentlich ab dem 01.10.2014. Nach einer Übergangsregelung muss sie aber zwingend erst ab dem 01.01.2015 angewendet werden.

In einem aktuellen Gesetzgebungsverfahren wird darüber diskutiert, ob eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt wird, unterhalb derer es nicht zur Steuerschuldumkehr kommt. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

§ 13b und § 27 Abs. 19 UStG i.d.F. des StÄnd-AnpG-Kroatien, BMF-Schreiben vom 26.09.2014 BStBl I S. 1297



Steuerhinterziehung: Ab 2015 Verschärfungen für Selbstanzeigen

28/14

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige auf den Weg gebracht. Das soll für ab dem 01.01.2015 abgegebene Selbstanzeigen gelten, bis dahin könnte das bisherige Recht noch genutzt werden.

Die wichtigsten geplanten Änderungen sind folgende:

- Schon bisher tritt Straffreiheit nur ein, wenn bezüglich der jeweiligen Steuerart alle Hinterziehungstatbestände aufgedeckt werden. Der Zeitraum, für den das erfolgen muss, betrug bisher i. d. R. 5 Jahre, er soll auf 10 Jahre verlängert werden. Wenn also Einkünfte aus Kapitalvermögen nacherklärt werden, müssen auch z. B. innerhalb dieses Zeitraums nicht erklärte Einnahmen im Betrieb berichtet werden. Das Risiko, aufgrund einzelner Fehler die gesamte Straffreiheit zu verlieren, wird damit schwer beherrschbar.
- Angehoben werden soll der Strafzuschlag: Er betrug bisher 5 % ab 50.000 € hinterzogener Steuer (pro Jahr und Steuerart). Er soll künftig 10 % ab einer hinterzogenen Steuer von 25.000 € betragen, 15 % ab 100.000 € und 20 % ab 1 Mio. €.
- Erweitert werden sollen die Ausschlussstatbestände für die strafbefreiende Selbstanzeige. Aktuell tritt Straffreiheit insbesondere dann nicht mehr ein, wenn die Tat schon entdeckt ist sowie wenn bereits eine Betriebsprüfungsanordnung zugegangen ist, ein Strafverfahren eröffnet wurde oder ein Finanzbeamter zur Ermittlung erschienen ist.

Soll eine Selbstanzeige noch unter altem Recht erfolgen, muss sie zeitig in Angriff genommen werden. Das schon bisher enthaltene Vollständigkeitsgebot erfordert eine sorgfältige Bearbeitung und Beratung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der AO und des EGAO vom 24.09.2014

Pfandsysteme: Regeln bei der Umsatzsteuer nochmals geändert

29/14

In der Steuerinformation IV/2013 hatten wir über neue Umsatzsteuerregeln bei Pfandsystemen berichtet. Die Regeln sind auf Drängen der Verbände nun nochmals geändert worden.

Ab 2014 war geregelt worden, dass bei Hin- und Rückgabe von Handelsverpackungen gegen Pfand (z. B. Getränkepaletten, Ernteboxen, Steigen und Containern für Blumen, Quattro-Boxen) jeweils eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung vorliegt. Damit wurden umsatzsteuerliche Nachteile für pauschalierende Landwirte beseitigt, gleichzeitig aber ungewollt altbewährte Vereinfachungsregeln abgeschafft.

Vereinfachungsregeln wieder ermöglicht

Nun wurden die Regeln in einem Detail verändert: Im Gegensatz zur Hingabe von Handelsverpackungen gegen Pfand stellt die Rücknahme keine eigenständige Lieferung dar, sondern führt zur Korrektur der bei der Hingabe abgeführten Umsatzsteuer. Mit dieser Veränderung wurden die Vereinfachungsregeln rückwirkend wieder ermöglicht. So ist es z. B. auf Antrag möglich, Pfandzahlungen und Rückzahlungen nicht laufend zu versteuern, sondern nur einmal jährlich den Saldo aus beiden

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Umsatzsteuer: Regeln für Pfandsysteme nochmals geändert

der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Wer schon Anfang 2014 auf das neue System umgestellt hat, darf das bis zum 30.06.2015 fortsetzen.

Steuersatz für Pfand auf Handelsverpackungen ist stets 19 %. Davon zu unterscheiden ist Pfand auf „Warenumschließungen“, die zum Absatz an Endverbraucher bestimmt sind (z. B. Getränkeflaschen und -kisten). Dort ist auf dem Pfand der Steuersatz anzuwenden, der für die Ware selbst gilt. Ansonsten gelten bei den Warenumschließungen die gleichen Vereinfachungsregelungen.

Keine Änderung hat sich bei den Tauschsystemen ergeben: Der reine Tausch z. B. von Euro-Paletten hat umsatzsteuerlich keine Bedeutung, mit 19 % steuerpflichtig sind lediglich Gebühren für die Nutzungsüberlassung oder den Tausch.

Stimmen Sie die Abwicklung von Pfand mit uns ab.

BMF-Schreiben vom 20.10.2014 BStBl I S. 1372

Abschreibungen: Möglichkeiten bei Gebäuden nutzen

30/14

Steuerliche Wahlrechte wie Sonderabschreibungen oder degressive Abschreibungen gibt es für Gebäude fast nicht mehr. Grundsätzlich sind für Gebäude feste Abschreibungssätze im Einkommensteuergesetz geregelt. Für betriebliche Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, sind das je Wirtschaftsjahr 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, für alle anderen Gebäude lediglich 2 % (2,5 % bei Baujahr vor 1925).

Abschreiben auf die kürzere Nutzungsdauer

Die Abschreibung von 3 % führt zur Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf 33 Jahre. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer geringer, darf auf diese Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Eine kürzere Nutzungsdauer ist in der Praxis – insbesondere bei Massivbauten – schwer nachzuweisen. Helfen kann dabei die amtliche AfA-Tabelle, die z. B. für Leichtbauhallen eine Nutzungsdauer von 14 Jahren nennt.

In einem aktuellen Finanzgerichtsurteil wurde entschieden, dass der Steuerpflichtige für die verkürzte Abschreibung nur darlegen muss, dass es sich bei dem Gebäude um eine Leichtbauweise handelt. Das Finanzamt ist dann an den verkürzten Abschreibungszeitraum gebunden. Die Finanzverwaltung versucht derzeit, das Urteil beim Bundesfinanzhof anzufechten.

Hinzuweisen ist auch auf kürzere Nutzungsdauern in den Branchen-AfA-Tabellen, z. B. in der Landwirtschaft.

Betriebsvorrichtungen abgrenzen

Schneller abgeschrieben werden können auch in Gebäude eingebaute Betriebsvorrichtungen. Möglich ist hier auch der Abzug eines Investitionsabzugsbetrages oder die Vornahme von Sonderabschreibungen. Betriebsvorrichtungen sind z. B. Kühlanlagen, Entstaubungsanlagen oder eingebaute Silos. Zum Gebäude zählen dagegen i. d. R. Klimaanlage oder Heizungen, wenn sie nicht unmittelbar der Produktion wie z. B. einer Blumenproduktion dienen.

Im Detail kommen weitere Besonderheiten dazu, z. B. bei Umbauten oder Erweiterungen. Die steuerliche Auswirkung einer geplanten Baumaßnahme erläutern wir Ihnen gern.

Nds. FG Urteil vom 09.07.2014 9 K 98/14, NZB BFH IV B 74/14

USt: Eigenverbrauch bei KWK-Anlagen und Photovoltaik

Die Finanzverwaltung hat ihren lange erwarteten Erlass zur Behandlung der Wärmelieferung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) wie Biogasanlagen und anderen Blockheizkraftwerken veröffentlicht. Der Erlass enthält wenig Neues. Wichtige Änderung ist jedoch, dass die Finanzverwaltung einen Vereinfachungswert für die Wärmeabgabe anbietet.

Vereinfachungswert bei Wärme-Eigenverbrauch

Die unentgeltliche Abgabe der Wärme an Gesellschafter einer Biogasanlagengesellschaft oder die private Wärmeverwendung des Einzelunternehmers wird mit 19 % Umsatzsteuer belastet. Bemessungsgrundlage sind i. d. R. die anteiligen Selbstkosten – dafür will die Finanzverwaltung weiterhin sämtliche Kosten der Anlage gleichmäßig im Verhältnis der erzeugten kWh auf Strom und Wärme verteilen. Das führt zu Werten von 12 Cent je kWh und mehr, obwohl der Marktwert der Wärme i. d. R. nur bei etwa 2-4 Cent je kWh liegt. Den Ansatz der eingesparten Heizkosten auf der Basis von Heizöl oder Gas lässt der Erlass nur zu, wenn eine entsprechende funktionsfähige Heizung tatsächlich vorhanden ist.

Vereinfachungshalber lässt die Finanzverwaltung nun den Ansatz des bundesdurchschnittlichen Fernwärmepreises zu, den das Bundeswirtschaftsministerium jährlich veröffentlicht. Der lag 2013 bei 7,8 Cent je kWh (netto).

Mindestbemessungsgrundlage bei Gesellschaftern

Wird die Wärme an einen Gesellschafter unterhalb des Marktpreises verkauft, soll sich die Umsatzsteuer mindestens nach den oben genannten Selbstkosten bemessen. Obergrenze ist der Marktwert. Dabei will die Finanzverwaltung einen Marktwert nur als solchen anerkennen, wenn es vor Ort tatsächlich einen Fernwärmemarkt gibt, das ist auf dem Land meist nicht der Fall. Unserer Meinung nach kann dieser Markt auch dadurch entstehen, dass die betreffende oder eine in der Nähe befindliche Biogasanlage Wärme auch an einen Dritten verkauft, dazu äußert sich der Erlass nicht.

Auch in diesen Fällen lässt die Finanzverwaltung den Ansatz des o. g. Vereinfachungswertes von 7,8 Cent je kWh in 2013 zu.

KWK-Bonus als Entgelt für die Wärme?

In der Information I/2014 berichteten wir von einem Finanzgerichtsurteil, nach dem der für die Wärmeverwertung gezahlte KWK-Bonus anzurechnendes Entgelt für die Wärme ist. Dieses Urteil wird derzeit noch vom Bundesfinanzhof (BFH) überprüft – solange er es nicht bestätigt, lehnt der Erlass diese Auffassung ausdrücklich ab. Bis auf Weiteres ist also darauf zu achten, dass bei der Wärmelieferung an Dritte zumindest ein Minimalentgelt vereinbart wird.

Fazit zur Wärmenutzung

Der Erlass wird den Streit mit den Finanzämtern noch nicht beenden. Der angebotene Vereinfachungswert ist in den meis-

ten Fällen immer noch zu hoch, weil er am Standort der Anlage i. d. R. nicht erzielbar ist. Fraglich ist auch, inwieweit der KWK-Bonus auf diesen Wert angerechnet werden kann, wenn vom BFH bestätigt wird, dass er Entgelt für die Wärme ist. Allerdings ist der Vereinfachungswert erheblich niedriger als der Selbstkostenwert, wie ihn die Finanzverwaltung berechnet – das über die Jahre auflaufende Steuerrisiko wird dadurch erheblich gemindert. Sprechen Sie mit uns ab, wie Sie sich auf die neue Situation einstellen können.

Photovoltaikanlagen bis März 2012

Für bis 31.03.2012 in Betrieb genommene Anlagen gibt es den Eigenverbrauchsbonus. Das führt für die Umsatzsteuer zu der Fiktion, dass der gesamte von der Anlage produzierte Strom als an den Netzbetreiber verkauft gilt und der selbst verbrauchte Strom zurückgekauft wird.

Photovoltaikanlagen seit April 2012

Für ab 01.04.2012 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen ist der Eigenverbrauchsbonus entfallen. Als umsatzsteuerliche Lieferung an den Netzbetreiber gilt bei diesen Anlagen nur noch, was tatsächlich (direkt oder über einen Dritten) ins Netz eingespeist wird.

Nachfolgend die wichtigsten Folgen daraus.

Vorsteuerabzug: Die Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Anlage wird i. d. R. vollständig als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Ausnahme ist insbesondere, wenn der Strom zum Teil im pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb des gleichen Unternehmers verwendet wird – dann ist der Vorsteuerabzug anteilig mit der Umsatzsteuerpauschalierung abgegolten.

Selbstvermarktung: Wird Strom an Dritte oder an Gesellschafter der Photovoltaikanlage verkauft, entfällt darauf 19 % Umsatzsteuer. Darüber muss eine Rechnung ausgestellt werden, aus der der Stromkäufer ggf. einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Selbstverbrauch: Der privat verbrauchte Strom unterliegt der Umsatzsteuer (wenn für die Anschaffung der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde). Bemessungsgrundlage ist der Strompreis, den der Anlagenbetreiber für gekauften Strom an seinen Versorger bezahlt. Die selbstverbrauchte Strommenge ergibt sich aus dem erzeugten Strom abzüglich dem eingespeisten und dem selbst vermarkteten Strom. Anlagen mit über 10 kW Leistung, die dem Marktintegrationsmodell unterliegen (insbes. Dachflächenanlagen), müssen die Gesamterzeugung mit einem Zähler nachweisen. Haben Anlagen bis 10 kW keinen entsprechenden Zähler, wird die Erzeugung mit 1.000 kWh/kWp angenommen. Als Selbstverbrauch gilt auch die unentgeltliche Abgabe an Gesellschafter. Verwendet ein Gesellschafter den Strom z. B. in einem Gewerbebetrieb, sollte die Stromlieferung berechnet werden, damit die entstehende Umsatzsteuer dort als Vorsteuer abzugsfähig ist.

BMF-Schreiben vom 19.09.2014 BStBl I S. 1287





Abgeltungsteuer: Auch für Darlehen an Angehörige

32/14

Zinseinnahmen im Privatvermögen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Sie sind dann mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % endgültig besteuert (etwa 28 % einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes war bei Angehörigendarlehen und Darlehen von Gesellschaftern bisher in bestimmten Fällen nicht möglich. Diese Einschränkungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in aktuellen Urteilen gelockert.

Einschränkung nicht bei jedem Angehörigendarlehen

Beispiel 1: Handwerker Müller gewährt seiner Tochter ein verzinsliches Darlehen aus seinem Privatvermögen. Die Tochter finanziert damit eine Wohnung, die sie vermietet.

Folge: Aus dem privaten Darlehen erzielt Müller Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Da die Tochter mit Darlehen eine Mietwohnung finanziert, kann sie die an den Vater gezahlten Zinsen als Werbungskosten abziehen.

Das Darlehensverhältnis kann eine interessante Gestaltung sein, wenn die Steuerersparnis der Tochter aufgrund deren individuellen Steuersatzes über 25 % liegt.

Um solche Gestaltungen zu unterbinden, hat der Gesetzgeber die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Angehörigendarlehen ausgeschlossen, wenn die Zinsen beim Darlehensnehmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Nach Ansicht des BFH kann das aber nur dann gelten, wenn Darlehensnehmer und -geber so voneinander abhängig sind, dass der eine dem anderen die Entscheidung diktiert (z. B. bei Darlehen an minderjährige Kinder).

Anmerkung: Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Vater Müller ist im Beispiel nur von Bedeutung, wenn dessen individueller Steuersatz über 25 % liegt. Ist sein Steuersatz niedriger, ist die Gestaltung noch günstiger.

Einschränkungen auch bei Gesellschafterdarlehen

Beispiel 2: Handwerker Schulz ist zu 20 % an der Holzpellets-GmbH beteiligt. Er und seine nicht selbst beteiligte Ehefrau gewähren der GmbH jeweils ein verzinsliches Darlehen, das die GmbH betrieblich verwendet.

Folge: Da Handwerker Schulz an der GmbH zu mehr als 10 % beteiligt ist, ist die Abgeltungsteuer auf die Zinsen nicht anwendbar – diese Einschränkung hat der BFH bestätigt. Schulz muss die Zinsen mit seinem individuellen Steuersatz versteuern.

Anders seine Ehefrau: Sie ist nicht Gesellschafterin, sondern nur Angehörige eines Gesellschafters. Auch hier hindert das Angehörigenverhältnis nicht generell die Anwendung der Abgeltungsteuer, sondern nur, wenn zwischen den Ehegatten ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Abgeltungsteuer: Auch für Darlehen an Angehörige

Fazit

Die Rechtsprechung kann interessante Gestaltungen eröffnen. Zu bedenken sind bei Darlehensverhältnissen unter Angehörigen allerdings auch die zivilrechtlichen Folgen. Wird die gewollte Schenkung von Vater an Tochter als Darlehen gestaltet, kann das z. B. auch erbrechtliche Konsequenzen haben. Stimmen Sie die steuerlichen Folgen von Finanzierungen im Vorfeld mit uns ab.

BFH-Urteile vom 29.04.2014 VIII R 9/13, 44/13, 35/13, 23/13 und vom 14.05.2014 VIII R 31/11

Aushilfen: Kurzfristige Beschäftigung neu geregelt

33/14

Mit Einführung des Mindestlohns ab dem 1. Januar 2015 werden auch die Höchstgrenzen für sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen ausgeweitet.

Regelung bis Ende 2014

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen sind Arbeitsverhältnisse, die innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind und nicht unter den Begriff der Berufsmäßigkeit fallen. Diese Grenzen gelten zunächst noch bis zum 31. Dezember 2014.

Regelung ab 2015

Ab dem 1. Januar 2015 liegt eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf

- nicht mehr als drei Monate oder
- 70 Arbeitstage

im Kalenderjahr begrenzt ist. Vom Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Wird die Beschäftigung regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt, ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Die neuen Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen gelten vier Jahre, das heißt vom 01.01.2015 bis 31.12.2018.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten wieder die vorherigen Höchstgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen.

Die gesetzlichen Neuerungen sollen die mit der Einführung des Mindestlohnes verbundenen Nachteile zumindest abmildern.

Weiterhin keine berufsmäßige Beschäftigung

Die Höhe des Verdienstes ist unerheblich. Allerdings darf die Beschäftigung nach wie vor nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Nicht berufsmäßig beschäftigt sind

- Arbeitnehmer im bezahlten Urlaub sowie Beschäftigte mit Überstundenausgleich,
- Selbständige (Ausnahme: osteuropäische Saison-AK in ähnlicher Beschäftigung),
- Rentner, Hausfrauen und Schüler allgemein bildender Schulen.

Demgegenüber sind Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub, Arbeitslose, Asylbewerber, Sozialhilfeempfänger, Schulentlassene zwischen dem Ende der Schulzeit und dem Beginn eines Ausbildungsverhältnisses und bei freiwilligem sozialen/ökologischen Jahr grundsätzlich berufsmäßig beschäftigt.